

Anhang 2: Checkliste Wahl- und Abstimmungsplakate

Baubewilligung

Auch Wahl- und Abstimmungsplakate benötigen grundsätzlich eine Baubewilligung.

Ausnahmen: Wahl- und Abstimmungsplakate innerorts während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach den Wahlen bzw. Abstimmungen. Der Bereich «innerorts» beginnt beim Signal «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» oder «Ortsbeginn auf Nebenstrassen» (blaue und weisse Ortsschilder).

Baubewilligungsfrei heisst nicht rechtsfrei oder bewilligungsfrei nach anderen Gesetzen. So sind vor allem die Vorschriften betreffend Strassenabstand, Verkehrssicherheit und Ortsbildschutz einzuhalten.

Die wichtigsten Anforderungen an Wahl- und Abstimmungsplakate:

1. Verkehrssicherheit nicht gefährden!

In jedem Fall unzulässig sind Plakate

- im Lichtraumprofil (0,5 m seitlich, 4,5 m über der Fahrbahn, 2,5 m über Gehwegen),
- auf und über der Fahrbahn,
- in signalisierten Tunneln,
- in Unterführungen ohne Trottoir,
- wenn sie Strassensignale oder wegweisende Elemente wie beispielsweise Richtungspfeile oder Distanzangaben enthalten,
- an Strassensignalen oder in ihrer unmittelbaren Umgebung (gemäss Praxis des Tiefbauamts in einem Bereich von etwa 20 m),
- im Bereich von Autobahnen und Autostrassen inklusive Zufahrten.

Untersagt sind Wahl- und Abstimmungsplakate weiter

- in Sichtfeldern von Ausfahrten. Gemäss Norm VSS 40 273a: 3 m ab Fahrbahnrand auf eine Länge von 70 m (bei Zufahrtsgeschwindigkeit 50 km/h) auf die jeweilige Fahrspurmitte und 3 m ab Hinterkante Gehweg abhängig von der Längsneigung auf eine Länge von 15 m (bei $\leq 3\%$) bis 50 m (bei 8%) auf die Gehwegmitte,
- in der Nähe von Fussgängerstreifen (gemäss Norm VSS 40 241 20 m vor und nach Fussgängerstreifen),
- in der Nähe von Strassensignalen, insbesondere z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Gefahrensignale, Vortrittssignale, Verbote, Wegweisungen etc.,
- im Bereich von Kreuzungen, Kreiseln und Verzweigungen,
- im Bereich von Bahnübergängen, Engnissen, Fahrspurwechseln, engen Kurven etc.,
- an Kandelabern des Kantons,
- in dichter Folge oder in grosser Anhäufung,
- auf Gehwegen, sofern sie Fussgänger behindern könnten,
- wenn diese flackern, flimmern oder sonst speziell auffallen und ablenken,
- überall dort, wo erhöhte Aufmerksamkeit auf die Strasse und den Verkehr angezeigt ist und wo sie durch Ablenkung die Verkehrssicherheit gefährden könnten.

Wahl- und Abstimmungsplakate an Kandelabern sind problematisch, da sie die Verkehrssicherheit gefährden und meist im Bereich des Lichtraumprofils sind. Sie befinden sich zudem meist im Strassenabstand und benötigen daher eine Ausnahmbewilligung für die Unterschreitung des Strassenabstands. Schliesslich ist für die Anbringung von Plakaten an Kandelabern die Zustimmung des Strasseneigentümers erforderlich. Im Bereich von Kantonsstrassen erteilt das Tiefbauamt keine Zustimmung für Reklamen an Kandelabern des Kantons.

2. Strassenabstände

Gemäss Art. 58 Strassenverordnung sind folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten:

- Quer zur Strasse: 3 Meter
- Parallel zur Strasse: 1 Meter

Sämtliche Wahl- und Abstimmungsplakate, d. h. auch baubewilligungsfreie, die diese gesetzlichen Strassenabstände unterschreiten, benötigen eine Ausnahmegewilligung des Tiefbauamts (Kantonsstrassen) oder der Gemeinde (Gemeindestrassen).

3. Ausserhalb der Bauzone

Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG für zeitlich befristete Wahl- und Abstimmungsplakate ausserorts können wegen der fehlenden Standortgebundenheit in aller Regel nicht erteilt werden. Werden solche Plakate innerorts, aber ausserhalb der Bauzone aufgestellt, sind sie nur baubewilligungspflichtig, wenn sie den Raum äusserlich erheblich verändern. In der Regel wird dies zu verneinen sein, da durch temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate der Raum nur für kurze Zeit verändert wird.

Vorgehen bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften sind primär die Standortgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabe als Baupolizeibehörde. Bei Gefahr für die Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen oder im Rahmen der Aufsichtspflicht gemäss Art. 89 SG können auch das kantonale Tiefbauamt oder die Kantonspolizei direkt handeln.

Das **Hauptkriterium** ist die **Verkehrsgefährdung**. Es sind aber auch andere Aspekte wie Strassenabstand, Ortsbildschutz, rechtsgleiche Behandlung oder negative Präzedenzfälle zu bedenken.

- Bei grosser Gefahr für die Verkehrssicherheit ist sofortiges Handeln unerlässlich, d. h. das Wahlplakat ist umgehend und ohne weitere Ankündigung zu entfernen oder verschieben. Beispiel: Ein Wahlplakat verdeckt die Sicht auf eine viel befahrene Strasse; in diesem Fall verstellt die Gemeinde das Plakat direkt oder räumt es allenfalls ab.
- Bei erheblicher Gefahr für die Verkehrssicherheit ist rasches Handeln angezeigt. Da die Plakatsteller oft nicht rasch ermittelt und ermahnt werden können, ist ein direktes Handeln durch die Gemeinde zu empfehlen (siehe oben). Beispiele: Plakate stehen im Bereich von Fussgängerstreifen, Kreiseln oder Geschwindigkeitssignalen bei Ortseingängen.
- Bei geringer Gefahr, sorgt die Gemeinde mittels Wiederherstellungsverfügung oder Mitteilung dafür, dass der rechtmässige Zustand innert angemessener Frist hergestellt wird.

4. Kontaktadressen

Kontaktadressen bei Fragen zur Baubewilligungspflicht:

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen
Nydegasse 11/13
3011 Bern
Tel. 031 633 77 70

Kontaktadressen bei Fragen zur Verkehrssicherheit an Kantonsstrassen:

Zuständiger Obergeringenieurkreis gemäss <https://www.bvd.be.ch/de/start/ueber-uns/tiefbauamt/kontakte-tiefbauamt-kontaktformular.html>

Kontaktadressen der ASTRA-Filialen (Baupolizei):

ASTRA Thun
Tel. 033 228 24 85

OFROU Estavayer
Tel. 026 664 87 15

ASTRA Zofingen
Tel. 062 745 75 31